



Reglement über die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe

der Gemeinde Diegten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehropflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 01. Januar 2014 des Zweckverbandes Feuerwehr Bülchen.

§ 2 Feuerwehropflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehropflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt 9% der Staatssteuer.

² Die minimale Ersatzabgabe beträgt 100 Franken, die maximale Ersatzabgabe 400 Franken.

³ Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Vergütungszins für vorherige Zahlungen und Verzugszins für nachherige Zahlungen sind identisch mit den Zinssätzen bei der Gemeindesteuer.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Feuerwehropflichtpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehropflichtdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im selben Haushalt leben.
- b) geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c) Feuerwehropflichtpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehropflichtdienst leisten.
- d) weitere vom Feuerwehropflichtrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

² Unterliegt nur ein Ehegatte oder Partner im gleichen Haushalt der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehropflichtdienstes die Entrichtung der Feuerwehropflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Beschwerde Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 24. Juni 2014

Namens der Einwohnergemeinde Diegten

Der Präsident:

Der Verwalter

Ruedi Ritter

Heinz Volken

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 1128 vom 12. August 2014 genehmigt.